



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Meier, Florian Köhler, Oskar Lipp AfD**
vom 11.07.2025

Fragen zu Coronasoforthilfen II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie die Soforthilfe behalten durften? 3
- 1.2 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie voll überkompensiert wurden, und haben daraufhin auch voll zurückbezahlt? 3
- 1.3 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie teilweise überkompensiert wurden, und haben daraufhin entsprechend der Mitteilung auch teilweise zurückbezahlt? 3
- 2.1 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie teilweise oder voll überkompensiert waren, und haben daraufhin aber nicht zurückbezahlt? 3
- 2.2 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 sich nicht geäußert? 3
- 3.1 Wie viele Anhörungsschreiben wurden pro Regierungsbezirk bisher versandt? 4
- 3.2 In welchem Verhältnis steht die Zahl der Anhörungsschreiben zur Zahl der Soforthilfeempfänger pro Regierungsbezirk? 4
- 3.3 Nach welchen Kriterien wurden die Soforthilfeempfänger ausgewählt, die angehört wurden? 4
4. Ist es geplant, die bisher noch nicht angehörten Soforthilfeempfänger, die eine Rückmeldung zur Überkompensation abgegeben haben, noch anzuhören? 4

5.1	Findet eine Überprüfung der unter Fragen 1.1 und 1.3 genannten Empfänger statt?	4
5.2	Wenn ja, durch wen und in welchem Zeitraum ist die Überprüfung geplant?	4
5.3	Welches Personal steht dem Freistaat bzw. der Landeshauptstadt hierfür zur Verfügung (Anzahl)?	4
6.	Wann dürfte nach Einschätzung der Beklagten eine Rückforderung verwirkt sein?	4
7.	Wie viele der unter Frage 2.1 genannten Empfänger gibt es, die vor mehr als einem Jahr die Mitteilung zur Überkompensation getätigt haben und noch nicht zur Rückzahlung aufgefordert wurden, sodass eine Rückforderung gem. Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht mehr möglich ist (bitte geordnet nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?	5
8.	Hält es die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass es sich bei den ausgezahlten Soforthilfen größtenteils um Bundesmittel handelt und andere Bundesländer die Rückzahlung von Soforthilfen ausgesetzt (Sachsen) oder die Berechnung des Liquiditätsengpasses in Bezug auf Personalkosten zugunsten der Unternehmer korrigiert haben (Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg), für sachlich gerechtfertigt, die bayerischen Unternehmer im Vergleich zu den Unternehmern in anderen Bundesländern zu benachteiligen und die Rückforderung der Hilfen weiter konsequent voranzutreiben?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 29.08.2025

- 1.1 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie die Soforthilfe behalten durften?**

Im Rückmeldeverfahren haben rund 91 400 Empfängerinnen und Empfänger mitgeteilt, dass der Liquiditätsengpass in der erwarteten Höhe eingetreten ist.

- 1.2 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie voll überkompensiert wurden, und haben daraufhin auch voll zurückbezahlt?**

- 1.3 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie teilweise überkompensiert wurden, und haben daraufhin entsprechend der Mitteilung auch teilweise zurückbezahlt?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schätzungsweise rund 92 000 Empfängerinnen und Empfänger haben eine Überkompensation der erhaltenen Soforthilfe gemeldet. Eine Differenzierung zwischen vollständiger und teilweiser Überkompensation ist aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands nicht möglich. Schätzungsweise haben bislang hiervon rund 49 600 Empfängerinnen und Empfänger vollständig zurückgezahlt.

- 2.1 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 mitgeteilt, dass sie teilweise oder voll überkompensiert waren, und haben daraufhin aber nicht zurückbezahlt?**

Eine Statistik betreffend Fälle, die sich derzeit in der Vollstreckung befinden, wird nicht geführt.

- 2.2 Nachdem bis November 2022 ca. 30 000 Empfänger die Soforthilfe proaktiv zurückbezahlt haben, wie viele der übrigen ca. 230 000 Empfänger haben bis Oktober 2024 sich nicht geäußert?**

Von rund 24 700 Empfängerinnen und -empfängern wurde keine Rückmeldung abgegeben (Stand: 30. Juni 2025).

- 3.1 Wie viele Anhörungsschreiben wurden pro Regierungsbezirk bisher versandt?**
- 3.2 In welchem Verhältnis steht die Zahl der Anhörungsschreiben zur Zahl der Soforthilfeempfänger pro Regierungsbezirk?**
- 3.3 Nach welchen Kriterien wurden die Soforthilfeempfänger ausgewählt, die angehört wurden?**
- 4. Ist es geplant, die bisher noch nicht angehörten Soforthilfeempfänger, die eine Rückmeldung zur Überkompensation abgegeben haben, noch anzuhören?**

Die Fragen 3.1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Anhörungsschreiben betreffend das verpflichtende Rückmeldeverfahren wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage vom 9. April 2025 verwiesen (Drs. 19/6681, S. 2). Eine weitere Statistik wird nicht erhoben. Die Anhörung Beteiligter betreffend den Erlass eines Verwaltungsaktes erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

- 5.1 Findet eine Überprüfung der unter Fragen 1.1 und 1.3 genannten Empfänger statt?**
- 5.2 Wenn ja, durch wen und in welchem Zeitraum ist die Überprüfung geplant?**
- 5.3 Welches Personal steht dem Freistaat bzw. der Landeshauptstadt hierfür zur Verfügung (Anzahl)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Überprüfung findet in Einzelfällen bei widersprüchlichen und nicht plausiblen Angaben statt.

Den Bewilligungsstellen stehen derzeit insgesamt rund 33 Vollzeitkräfte, zehn Teilzeitkräfte, 34 studentische Hilfskräfte sowie 14 Aushilfskräfte aus anderen Bereichen für den Vollzug des Rückmeldeverfahrens zur Verfügung; dabei wird nicht unterschieden, für welchen Aufgabenbereich das Personal eingesetzt wird.

- 6. Wann dürfte nach Einschätzung der Beklagten eine Rückforderung verwirkt sein?**

Mangels Bezugs ist unklar, wer mit der Bezeichnung „Beklagte“ gemeint ist. Sofern hiermit die Staatsregierung gemeint sein soll, sind Anhaltspunkte für eine Verwirkung nicht bekannt.

- 7. Wie viele der unter Frage 2.1 genannten Empfänger gibt es, die vor mehr als einem Jahr die Mitteilung zur Überkompensation getätigt haben und noch nicht zur Rückzahlung aufgefordert wurden, sodass eine Rückforderung gem. Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht mehr möglich ist (bitte geordnet nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Dies betrifft nach Auskunft der Bewilligungsstellen nur eine geringe Anzahl. Eine genaue Angabe ist nicht möglich, da diese Fälle nicht statistisch erfasst werden.

- 8. Hält es die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass es sich bei den ausgezahlten Soforthilfen größtenteils um Bundesmittel handelt und andere Bundesländer die Rückzahlung von Soforthilfen ausgesetzt (Sachsen) oder die Berechnung des Liquiditätsengpasses in Bezug auf Personalkosten zugunsten der Unternehmer korrigiert haben (Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg), für sachlich gerechtfertigt, die bayerischen Unternehmer im Vergleich zu den Unternehmern in anderen Bundesländern zu benachteiligen und die Rückforderung der Hilfen weiter konsequent voranzutreiben?**

Bayerische Unternehmen werden nicht benachteiligt. Der Bund schloss mit allen Bundesländern zum Vollzug der Coronasoforthilfen Verwaltungsvereinbarungen. Auch in anderen Bundesländern werden daher entsprechende Überprüfungen vorgenommen und Rückmelde- bzw. Rückforderungsverfahren betreffend die Coronasoforthilfen durchgeführt. Der Freistaat Sachsen hat den Vollzug lediglich temporär während der Klärung offener Fragestellungen ausgesetzt. Seit Mitte Juli 2025 wird auch in Sachsen der Vollzug des verbindlichen Rückmeldeverfahrens der Coronasoforthilfen konsequent fortgesetzt.

Das staatliche Haushaltsrecht macht eine Überprüfung der Coronasoforthilfen erforderlich, da staatliche Hilfen den tatsächlichen Hilfsbedarf nicht übersteigen dürfen (sogenanntes Verbot der Überkompensation). Der Hilfsbedarf bezog sich auf die kurzfristige Sicherstellung der Liquidität als Ziel der staatlichen Unterstützung. Welche Kosten dabei in Ansatz gebracht werden konnten, wurde einheitlich vom Bund vorgegeben. Der Freistaat Bayern hat die Vorgaben des Bundes umgesetzt und dabei die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten im Sinne der bayerischen Unternehmen ausgeschöpft.

So besteht beispielsweise beim Berechnungszeitraum betreffend den Liquiditätsengpass eine umfassende Wahlmöglichkeit, welcher Zeitraum rückwirkend betrachtet wird. Auch beim erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand können in Bayern Kostenpositionen (z. B. Neuanschaffungen und Ersatzinvestitionen, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind) einberechnet werden, die in anderen Ländern ausgeschlossen sind. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Freistaat Bayern als einziges Bundesland auch mittleren Unternehmen zwischen elf und 250 Beschäftigten zur Hilfe kam und entsprechende Coronasoforthilfen zur Sicherung des Liquiditätsengpasses zur Verfügung stellte. Im bundesweiten Programm wurden Unternehmen dieser Größenordnung nicht berücksichtigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.